



## Besondere Ablaufsteuerung

Die Funktionen innerhalb eines kaufmännischen Betriebes sind sehr vielfältig. Jede Abteilung ist mit anders gearteten Arbeiten beschäftigt, die für das Erreichen des Betriebszweckes insgesamt notwendig sind. Sie können nicht als voneinander unabhängig gedacht werden. Die Tätigkeiten jeder Abteilung lösen vielmehr Arbeiten in anderen Abteilungen aus, die, wenn ein reibungsloser betrieblicher Ablauf sichergestellt sein soll, durch eine bestmögliche Organisation aufeinander abgestimmt werden müssen.

Mangelhafte Verständigung (Information) und Zusammenarbeit (Kooperation) zwischen den einzelnen Abteilungen wie auch Unterschiede im Beschäftigungsgrad können den Ablauf stören.

Während in der Ernstsituation diese Probleme durch eine verbesserte Organisation insbesondere über personelle Maßnahmen behoben werden können, setzt die Bürosimulation andere Schwerpunkte: Die Gesamtzahl der Beschäftigten bleibt unverändert; die Schulung der Beschäftigten ist ein vorrangiges Ziel.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es notwendig, für jede Abteilung innerhalb des Ablaufs zusätzliche Arbeiten bereitzuhalten.

### Abteilung Dienste - Post/Bahn und Sonderstellen

#### 1. Sonderstelle Auskunftei - Kreditsicherung durch Einholen von Auskünften

Beim Zielgeschäft gewährt der Verkäufer dem Käufer *Kredit* und vertraut darauf, dass dieser zum vereinbarten Zeitpunkt sein Zahlungsverprechen einlöst. Bei einer länger bestehenden Geschäftsverbindung sind Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit ein Maß für die *Kreditwürdigkeit*. Sie lassen sich u. a. aus der Kundenkartei und aus Vertreterberichten ersehen.

Verändert sich die Zahlungsweise, übersteigt ein Auftrag den zugestandenen finanziellen Spielraum oder handelt es sich um eine völlig neue Geschäftsbeziehung, ist das *Kreditrisiko* groß.

Die kaufmännische Vorsicht gebietet daher, Maßnahmen zur *Kreditsicherung* zu ergreifen. Drei Wege bieten sich an:

1. *Dingliche Absicherung*. Dabei handelt es sich um die eigentumsmäßige Absicherung durch Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung und die pfandrechtliche Sicherheit durch Faustpfand (bei beweglichen Sachen) bzw. Hypothek oder Grundschuld (bei unbeweglichen Sachen). Zu beachten ist dabei die zu treffende *Sicherungsabrede*.
2. *Zusätzliche Haftung Dritter*. Möglichkeiten sind Bürgschaft, Forderungsabtretung und Wechselverpflichtung. Häufig existiert eine *Haftung als Gesamtschuldner*.
3. *Einholen von Auskünften*. Informationsquellen sind in erster Linie Auskunfteien (Bsp. Schufa, Creditreform), Geschäftsfreunde und Kreditinstitute.

Für ein gutes Einvernehmen mit dem Kunden erscheint es oft ratsam, auf die deutlichen Maßnahmen der dinglichen Absicherung und der zusätzlichen Haftung Dritter zu verzichten. Einholen von Auskünften insbesondere bei *Auskunfteien*, gewinnt damit an Bedeutung. Sie verwerten Informationen von Geschäftspartnern des Kreditsuchenden, von Industrie- und Handelskammern, aus öffentlichen Registern, Zeitungsveröffentlichungen und andere Quellen. Gesetzliche Grenzen sind z. B. durch aktuelle Bestimmungen wie die Europäische Datenschutzverordnung (DSGVO) zu beachten.

#### Situation

Die Lebensmittelgroßhandlung Sapello GmbH erhielt vom Lebensmittelmarkt Carl Meister, Graf-von-Zeppelin- Straße 22, 6700 Ludwigshafen, eine Warenbestellung über 15.000 EUR mit einem Zahlungsziel von zwei Monaten. Meister ist neuer Kunde. Das Kreditrisiko soll möglichst klein gehalten werden. Man beschließt daher, die Dienste der Auskunftei W. Schimmelpfeng, Marsstraße 3, 66954 Pirmasens, in Anspruch zu nehmen.

Die Anfrage an die Auskunftei soll bereits hilfreiche Daten enthalten wie genaue Angaben zur Person des Kreditnehmers, Höhe und Art des Auftrages und eigene Erfahrungen.

Die Antwort der Auskunftei muss folgende Punkte umfassen:

1. Allgemeines (z. B. Wohnort, Geschäftslage o. ä.)
2. Persönliches
3. Vermögenslage
4. Krediturteil
5. Bankverbindung

Die Auskunftei bemüht sich um verschiedene Unterlagen, um eine entsprechende Aussage machen zu können:



## Besondere Ablaufsteuerung

---

1. Auszug aus dem Handelsregister Amtsgericht Ludwigshafen -  
HRA 15432: Firma: Carl Meister, Textileinzelhandel  
Ort: Ludwigshafen  
Geschäftsinhaber: Carl Meister  
Rechtsverhältnisse: keine Eintragung  
Tag der Eintragung: 16. März 1926
2. Auszug aus dem Grundbuch der Stadt Ludwigshafen Bestandsverzeichnis:  
Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück Nr. 2874,  
  
Wohn- und Geschäftshaus an der Graf-von-Zeppelin-Straße 22, 370 qm Erste Abteilung-  
Eigentümer: Carl Meister, geb. 4. März 1978, Sohn von Ludwig Zweite Abteilung - Lasten und  
Beschränkungen: keine Eintragung Dritte Abteilung - Grundpfandrechte: lfd. Nr. 1  
  
Buchgrundschuld zu 40.000 Euro mit Zinsen zu jährlich 6, unter Umständen 7 von Hundert.  
Eingetragen am 7. August 2001 zugunsten der Stadtparkasse Ludwigshafen. Noch mit 15.000  
EUR valutiert.
3. Nachforschungen (Notiz)  
Augenblicklicher Schätzwert des Anwesens ca. 550.000 EUR - Firma seit 1926 ununterbrochen  
in Familienbesitz - erster Inhaber Ludwig M. (Vater) - Betriebs- und Geschäftsausstattung in  
guterhaltenem Zustand - zwei Firmenfahrzeuge (Lkw Daimler Benz 1,5 t, Pkw Volkswagen 2 l  
Diesel, beide etwa drei Jahre alt) - eigene Angaben: vier Beschäftigte, Ehefrau arbeitet im  
Betrieb, zwei Kinder, gesetzlicher Güterstand - Bankverbindung: Stadtparkasse Ludwigshafen  
BIC LUHSDE6AXXX, Konto IBAN ...79312.

### Aufgaben

1. Abteilung 6 - Rechnungswesen: vorliegende Anfrage des Kreditgebers
2. Abteilung 9 - Post/Bahn und Sonderstellen:
  - 2.1. Bringen Sie zunächst weitere Informationen über die Firma Meister in Erfahrung: Umsatz,  
Zahlungsweise, Kreditverhältnisse, Zahlungskonflikte usw.
  - 2.2. Entwerfen Sie das Auskunftsschreiben und geben Sie Ihr Krediturteil ab!

### Fragen

1. Welche Möglichkeiten der Kreditsicherung kennen Sie?
2. Welchen Vorteil hat das Einholen von Auskünften gegenüber den anderen Wegen der Kreditsicherung?
3. In welchem Umfang müssen Auskunfteien gegenüber dem Kreditgeber haften?
4. Worin liegt der Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld?
5. Ist mit der Bestellung des Kunden Meister ein Kaufvertrag zustande gekommen? Begründen Sie Ihre Meinung!

## 2. Sonderstelle Finanzamt – Lohnsteuerjahresausgleich (gibt es nur noch als Korrektur des Lohnsteuerabzuges durch den Arbeitgeber)

Steuern sind notwendig, um die vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Gemeinwesen wie Bund, Länder und Gemeinden finanzieren zu können. Sie werden als einmalige oder laufende Abgaben ohne unmittelbare Gegenleistung von den steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen erhoben.

Eine der wichtigsten Steuerarten ist die *Einkommensteuer*. Bemessungsgrundlage ist das während eines Kalenderjahres bezogene zu versteuernde Einkommen. Es setzt sich aus sieben *Einkunftsarten* zusammen.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte werden durch Abzug der *Werbungskosten* von den *Einnahmen* ermittelt. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Hierzu rechnen u. a. Ausgaben für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Zusätzlich erlaubt das Einkommensteuergesetz (EStG) Abzüge für einige Ausgaben privaten Charakters (*Sonderausgaben*), die mit keiner Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, und zwar u. a.

1. bis zu einer jeweils bestimmten *Höchstsumme* für Vorsorgeaufwendungen  
z. B. bestimmte Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung, zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, sowie Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen,



## Besondere Ablaufsteuerung

Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind mittlerweile unbeschränkt als Sonderausgaben abziehbar.

2. ohne Höchstsummenbegrenzung in

*unbegrenzter Höhe:*

Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen, gezahlte Kirchensteuer

*in begrenztem Umfang:*

Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke, soweit sie steuerrechtlich anerkannt sind.

Um bei der Berechnung der Steuer nicht jeden Einzelbetrag berücksichtigen zu müssen, sieht das Einkommensteuerrecht zunächst den Abzug von *Pauschalbeträgen* vor. Erst wenn die *tatsächlichen* Aufwendungen, die alle durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden müssen, höher sind, ist es sinnvoll, sie in der Steuererklärung geltend zu machen.

Ab 2010 wird eine *Vorsorgepauschale* nur noch bei der Berechnung der *Lohnsteuer* angewendet, bei der Einkommensteuerveranlagung dagegen nur noch die *tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen*.

Im Einzelnen gelten für das Steuerjahr 2021 folgende Pauschbeträge:

1. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit  
Werbungskosten 1.000 EUR je Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Pauschbetrag)
2. bei Einkünften aus Kapitalvermögen  
Sparerpauschbetrag 801,- EUR/1.602 EUR (Ledige/Verheiratete)
3. bei wiederkehrenden Bezügen (z. B. Leibrenten)  
Werbungskosten 102 EUR je Rentenempfänger
4. Sonderausgabenabzug ohne Nachweis 36 EUR / 72 EUR für bestimmte Sonderausgaben.

### Anmerkung:

Der *Freibetrag* ist ein bestimmter Teil des Einkommens, der steuerfrei ist. Erst jeder Euro an Einnahmen, der den Freibetrag überschreitet, wird besteuert. Der *Pauschbetrag* ist ein Betrag, den man in der Steuererklärung vom zu versteuernden Einkommen absetzen kann, ohne dass das Finanzamt Belege für die entstandenen Aufwendungen sehen will. Hingegen bedeuten *Freigrenzen*, dass unterhalb dieser keine Besteuerung anfällt, beim Überschreiten jedoch der gesamte Betrag zu versteuern ist (Bsp. bestimmte Sachzuwendungen des Arbeitgebers).

*Aufwendungen*, die privater Natur sind, aber nicht unter die Sonderausgaben fallen, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Um jedoch Härten zu vermeiden, lässt das EStG eine Steuerermäßigung wegen *außergewöhnlicher Belastung* zu (z. B. Aufwendungen für Krankheit, Unfall und Todesfall).

In den meisten Fällen wird die außergewöhnliche Belastung durch die *zumutbare Eigenbelastung* gekürzt. Die zumutbare Eigenbelastung hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Kinderanzahl und dem Familienstand ab.

Bei Verheirateten mit einem Kind beträgt sie z. B. bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 15.340,00 EUR 2 % des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Der Steuerpflichtige kommt darüber hinaus in den Genuss verschiedener *Freibeträge*: *dies sind für 2021:*

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Grundfreibetrag                     | 9.744,- EUR / 19.488 EUR |
| 2. Freibeträge für Kinder <sup>1</sup> | 8.388,- EUR              |
| 3. Ausbildungsfreibetrag               | 924,- EUR                |

In anderen Einkunftsarten und zu weiteren Anlässen können weitere Freibeträge berücksichtigt werden (z. B. Sparerpauschbetrag, Freibetrag für Übungsleiter, Rentner, Ehrenamt u. a.).

Für die Berechnung der nach Ablauf eines Kalenderjahres zu zahlenden Steuern sind demnach von Bedeutung:

- der Familienstand und die Kinderzahl
- die einzelnen Einkünfte
- zustehende oder beantragte Freibeträge bzw. Vergünstigungen
- die Art der Veranlagung

---

<sup>1</sup> zu berücksichtigen ist dabei die Zahlung des Kindergeldes durch staatliche Stellen (Bundesagentur für Arbeit - BfA); hier erfolgt eine sogenannte Günstigerprüfung



## Besondere Ablaufsteuerung

Bei Verheirateten und nicht dauernd getrennt Lebenden unterscheidet man bei der Veranlagung zwischen einer *Zusammenveranlagung* und einer Einzelveranlagung von Ehegatten. Die Zusammenveranlagung ist wegen des zugrundeliegenden *Splitting-Verfahrens* im Allgemeinen günstiger.

Beim Splitting-Verfahren werden die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet, dann das zu versteuernde Einkommen durch zwei geteilt und aus dieser Hälfte der Steuerbetrag ermittelt. Das Ergebnis wird nun mit zwei multipliziert und stellt die eigentliche Steuerschuld dar. Infolge des teilweise progressiven Steuertarifs führt dieses Verfahren so zu einer beachtlichen Steuerersparnis, falls ein Ehepartner keine oder nur geringe Einkünfte bezieht.

Eine besondere *Erhebungsform* der Einkommensteuer ist die *Lohnsteuer*. Im Gegensatz zur Einkommensteuer wird sie nicht durch Veranlagung, sondern im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben.

Nach Festlegung der Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse und Kinderzahl) und Abzug besonders eingetragener Freibeträge vom Arbeitslohn wird in der *Lohnsteuertabelle*, in der bereits der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmerpauschbetrag, die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben und die Vorsorgepauschale mit eingearbeitet sind, die erforderliche Tages-, Wochen- oder Monatslohnsteuer abgelesen.

Übersteigt die im Laufe des Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer, wird mittels möglicher Abgabe einer Einkommensteuererklärung der Unterschiedsbetrag erstattet. Eine Nachzahlung von Lohnsteuer durch den Lohnsteuerpflichtigen kommt innerhalb der Einkunftsart „Nichtselbstständige Arbeit“ grundsätzlich nicht in Betracht.

Dagegen kann es notwendig werden, eine nachträgliche Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. nur Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug oder Lohnersatzleistungen von mehr als 410 EUR oder einer zusätzlichen Einkunftsart wie z.B. Vermietung und Verpachtung).

### Beispiel

Berechnung einer Jahreslohnsteuer

Angestellter, 30 Jahre, verheiratet, ein Kind, Alleinverdiener, wohnhaft in Rheinland-Pfalz

Bruttoarbeitslohn im Jahr		30.000,00 EUR
- Arbeitnehmerpauschbetrag	1.000,00	1.000,00 EUR
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (= Gesamtbetrag der Einkünfte)		29.000,00 EUR
- Sonderausgaben		5.850,00 EUR
- Außergewöhnliche Belastung		0,00 EUR
= Einkommen wenn keine weiteren Freibeträge abgezogen werden = zu versteuerndes Einkommen		23.150,00 EUR
zu zahlende Steuer nach Splitting-Tabelle (Tariffreibetrag berücksichtigt)	578,00	Überzahlung
- gezahlte Lohnsteuer	588,50	10,50 EUR
zu zahlende Kirchensteuer (9 % nach Tabelle)	0,00	
- gezahlte Kirchensteuer <sup>2</sup>	0,00	0,00 EUR
= Überzahlung (Erstattung) an Lohn- und Kirchensteuer		10,50 EUR

Anmerkung: Die Berechnung der abziehbaren Sonderausgaben nimmt das Finanzamt vor.

<sup>2</sup> Bei einem Bruttoarbeitslohn in dieser Höhe fällt keine Kirchensteuer an



## Besondere Ablaufsteuerung

### Situation

Ein Angestellter der Sapello GmbH und seine Ehefrau möchten eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt für das Kalenderjahr 2021 einreichen. Die Lohnsteuerkarte des Antragsstellers und seiner Ehefrau sowie andere Unterlagen weisen folgende Daten auf:

1. Lohnsteuerkarte Ehemann:  
Steuerklasse III  
verheiratet  
keine Kinder  
Konfession ev.  
im lfd. Kalenderjahr gezahlt:

Bruttoarbeitslohn	36.200,00	EUR
Lohnsteuer	1.7642,00	EUR
Solidaritätszuschlag	0,00	EUR
Kirchensteuer (9 %)	158,76	EUR
Arbeitnehmerbeiträge		
Sozialversicherung	7.321,56	EUR
(RV 18,60 % = 3.366,60 / AV 2,40 % = 434,40 / PV 3,3 % = 642,60 / KV 14,60+1,3 % = 2.877,96)		
Arbeitgeberanteil	7.230,96	EUR
2. Lohnsteuerkarte Ehefrau:  
Steuerklasse V  
verheiratet  
siehe oben!  
Konfession ev.  
im lfd. Kalenderjahr gezahlt:

Bruttoarbeitslohn	22.800,00	EUR
Lohnsteuer	4.343,00	EUR
Solidaritätszuschlag	0,00	EUR
Kirchensteuer (9 %)	390,87	EUR
Arbeitnehmerbeiträge		
Sozialversicherung	4.611,36	EUR
(RV 18,60 % = 2.120,40 / AV 2,40 % = 273,60 / PV 3,3 % = 404,76 / KV 15,90 % = 1.812,60)		
Arbeitgeberanteil	4.554,36	EUR

Es liegen zusätzlich Belege vor:

Ehemann:

Arbeitsmittel (Computer + Drucker, AfA)	350,00	EUR
Fahrten zum Arbeitsplatz, 230 Tage 20 km einfacher Weg (Entfernungspauschale)		
Kfz.-Haftpflicht	897,00	EUR

Ehefrau:

Fahrten zum Arbeitsplatz, 260 Tage, 35 km einfacher Weg (Entfernungspauschale)		
Spende an Rotes Kreuz	170,00	EUR

### Hinweise

1. Verwenden Sie das z. Zt. geltende Einkommensteuergesetz!
2. Es wird eine Zusammenveranlagung durchgeführt.
3. Höchstbeträge für Sonderausgaben für sonstige Vorsorgeaufwendungen: z. Zt. 1.900,00 EUR je steuerpflichtigem Arbeitnehmer.
4. Centbeträge sind zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro zu runden!

### Aufgabe

Ermitteln Sie die Einkommensteuererstattung der Eheleute!

### Fragen

1. Welche der nachfolgenden Ausgabenarten zählen zu den Werbungskosten, welche zu den Sonderausgaben:  
Spenden, Aufwendungen für typische Berufskleidung, Kirchensteuer, Aufwendungen für eine Meisterprüfung im ausgeübten Beruf, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, berufliche Fortbildung?
2. Welchen Sinn haben Pauschbeträge?
3. Welche Steuerklassen kommen für Verheiratete in Frage?
4. Was verstehen Sie unter „Splitting“?
5. Welche Bedeutung kommt den außergewöhnlichen Belastungen zu?